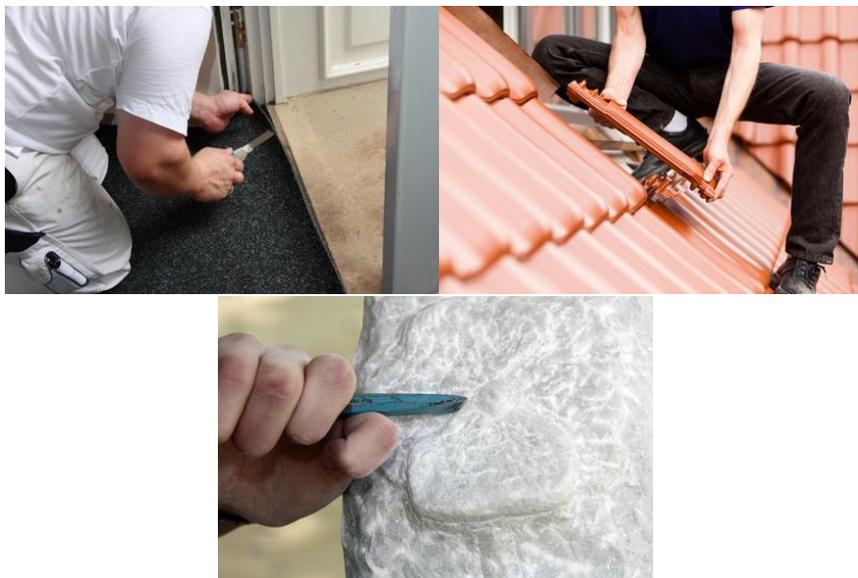


# Information zur

## Kautionsabwicklung Basler Ausbaugewerbe



*Die in diesem Informationsblatt enthaltenen Informationen sind nicht rechtsverbindlich.  
Massgebend sind einzig die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.*

## Zweck der Kaution

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Anhang 10, Art. 1 des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe (nachstehend GAV genannt).

## Rechtsgrundlage

Als Grundlage für die Kautionspflicht gelten der allgemeinverbindlich erklärte Anhang 10, Art. 1 bis 9 des GAV sowie Art. 2 Abs. 2ter des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne.

## Geltungsbereich

### Räumlicher Geltungsbereich

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für sämtliche Betriebe und Betriebsteile, die in den nachstehend aufgeführten Kantonen folgende Arbeiten verrichten und dort ihren Sitz haben:

- a) Kanton Basel-Stadt: Alle im Absatz „Betrieblicher Geltungsbereich“ genannten Arbeiten
- b) Kanton Basel-Land: ausschliesslich Plattenlegergewerbe

### Betrieblicher Geltungsbereich

Der GAV gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile von Mitgliedsfirmen der unterzeichneten Arbeitgeberverbände in folgenden Branchen:

#### Malerei:

- Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Gewerben aller Art. Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenstände sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse

#### Glaserei / technische Glaserei:

- Bearbeitung, Montage und Ersatz von Flachglasprodukten aller Art im Innen- und Aussenbereich
- Verglasung (Spiegelherstellung)
- Herstellung und Montage von Glas- und Kunststoffdächern

#### Dachdeckerei:

- Alle Arbeiten in der „Gebäudehülle“. Der Begriff „Gebäudehülle“ schliesst ein: geneigte Dächer, Unterdächer, Flachdächer und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung)

#### Gussasphalt- und Abdichtungsarbeiten:

- Asphaltierungsarbeiten sowie Abdichtungs- und Isolationsarbeiten aller Art mit bituminösen und kunststoffhaltigen Isolationen an Flachdächern und Terrassen.

Naturstein-, Bild- und Steinhauerarbeiten:

- Bearbeiten, versetzen, verlegen, montieren, lagern und handeln mit Natursteinen jeglicher Art.
- Entwerfen und gestalten von figürlichen und plastischen Bildhauerarbeiten im Bereich Grabmale und Skulpturen sowie Kunst am Bau.

Parqueterie, Linoleum- und Spezialbodenarbeiten:

- Verlegen von Bodenbelägen aus Kunststoff, Linoleum, Gummi und Teppich sowie Fertigparkett, Massivparkett und Laminat.
- Schleifen und behandeln von Parkettboden sowie die Montage von Sockelleisten.

Plattenlegerei

- Alle Plattenarbeiten wie keramische Wand- und Bodenbeläge, Natur- und Kunststeinbeläge, sowie weitere berufsverwandte Arbeiten.

Weitere Angaben finden Sie im Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe, online unter [www.pk-ausbau-regionbasel.ch](http://www.pk-ausbau-regionbasel.ch).

**Höhe der Kaution**

*Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
Bis CHF 2'000.-	Keine Kautionspflicht
Ab CHF 2'001.- bis CHF 15'000.-	CHF 5'000.-
Ab CHF 15'001.- bis CHF 25'000.-	CHF 10'000.-
Ab CHF 25'001.- bis CHF 40'000.-	CHF 15'000.-
Ab CHF 40'001.-	CHF 20'000.-

\*Als Gesamtauftragswert gilt das im Geltungsbereich des GAV innerhalb eines Kalenderjahres kumulativ erzielte Auftragsvolumen.

**Liegt der Gesamtauftragswert unter CHF 40'000.- im Jahr, ist dies anhand geeigneter Dokumente (verbindliches schriftliches Angebot, Auftragsbestätigung, Werkvertrag) der Kautionsstelle Basel-Stadt bei der Hinterlegung der Kaution zu belegen. Wird eine Kaution unter CHF 20'000.- hinterlegt, muss bei jedem Einsatz in der Schweiz resp. in Basel-Stadt oder Basel-Landschaft (nur Plattenlegerei) der Auftragswert der Kautionsstelle mit oben genannten Dokumenten unaufgefordert belegt werden. Damit soll verhindert werden, dass eine Kautionsunterdeckung vorhanden ist. Eine Unterdeckung der Kaution kann eine Busse zur Folge haben.**

**Schon hinterlegte Kautionen und andere Branchen**

Eine Kaution muss schweizweit nur einmal hinterlegt werden. Sollten Sie schon eine Kaution bei der Zentralen Kautionsverwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) hinterlegt haben, gilt diese Kaution auch für andere kautionspflichtige Branchen.

Sollten Sie **weniger als CHF 20'000.-** Kaution hinterlegt haben, überprüfen Sie, ob der einbezahlte Betrag dem Umsatz entspricht. Eine allfällige Aufstockung der Kaution liegt in Ihrer Verantwortung.

Gilt in der schon hinterlegten Branche ein niedrigerer maximaler Kautionsbetrag, muss nur die Differenz hinterlegt werden.

## Hinterlegung der Kaution

Die Kaution kann durch eine Barüberweisung oder mittels einer Garantieurkunde in Schweizer Franken hinterlegt werden.

### Hinterlegung einer Barkaution

Die Barkaution kann auf das Postkonto der:

**Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe  
Elisabethenstrasse 23  
CH-4010 Basel**

Postkonto-Nr. CHF: 41-920813-1  
IBAN: CH2809000000419208131  
BIC/SWIFT: POFICHBEXXX

**Hinweistext:** „Kautionshinterlegung“ und Firmenname für welche die Kaution gilt einbezahlt werden.

Die auf das Postkonto der Paritätischen Kommission einbezahlte Kaution wird buchhalterisch zweckgebunden intern durch die Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe verwaltet. Die Kautionsgelder werden zu aktuellen Kontokonditionen verzinst. Die Zinsen werden nicht vergütet. Mögliche Negativzinsen werden zurzeit nicht weitergegeben und es werden keine Verwaltungskosten erhoben.

### Hinterlegung mittels Garantieurkunde

Die Kaution kann durch eine Garantie einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht sind auch andere Institutionen (wie z.B. [www.handwerkerkaution.ch](http://www.handwerkerkaution.ch)) und deren adäquaten Garantieverklärungen zugelassen – sofern die Gleichwertigkeit jener Garantieleistung für die Stellung der Kaution mit den vorher erwähnten Institutionen belegt ist.

**In der Beilage finden Sie als Vorlage die Unterlage „Mustertext Garantieurkunde“. Bitte lassen Sie sich gemäss dieser Vorlage eine Garantieurkunde ausstellen.**

Die Garantieverklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Standort der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe im Kanton Basel-Stadt.

**Die Original-Garantieurkunde** ist an folgende Adresse zuzustellen:

**Kautionsstelle Basel-Stadt  
Elisabethenstrasse 23  
4010 Basel**

## Termin

Gemäss Anhang 10 Art. 1.6 GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeitsaufnahme** gestellt werden. Die Hinterlegung wird durch die Kautionsstelle Basel-Stadt schriftlich bestätigt.

## Aufstockung der Kaution

Eine mögliche Inanspruchnahme der Kaution hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innert 30 Tagen nach Inanspruchnahme, spätestens aber vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich des GAV, die Kaution wiederum aufzustocken oder neu zu hinterlegen.

## Meldepflicht

Änderungen und Mutationen, die für die Kautionsverwaltung relevant sind (Adressmutationen, Konkursfall, Firmennamenänderung, Änderung der Rechtsform usw.) sind umgehend der Kautionsstelle Basel-Stadt schriftlich mitzuteilen.

## Rückerstattung

Arbeitgeber bzw. Entsendebetriebe können bei der Kautionsstelle Basel-Stadt resp. bei der Paritätischen Kommission für das Basler Ausbaugewerbe schriftlich Antrag auf Freigabe der Kautionsstellen. Der Antrag wird daraufhin von der Paritätischen Kommission auf folgende Punkte gemäss GAV Anhang 10, Art. 6 geprüft;

- wenn der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit nachweislich definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- wenn der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb längstens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (im Sinne von Art. 1.3 vorstehend) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:
  - Die Vollzugskostenbeiträge gemäss Art. 18 GAV sind ordnungsgemäss bezahlt.  
**(Sie erhalten im Laufe des Jahres eine entsprechende Rechnung)**
  - Sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.  
**(Sie erhalten von der Paritätischen Kommission einen Brief, wenn das Kontrollverfahren abgeschlossen ist)**

Bitte geben Sie im Falle einer Barhinterlegung die Kontoangaben an, wohin das Geld zurücküberwiesen werden soll (bitte beachten Sie, dass das Geld immer an die Firma oder Person ausbezahlt wird, welche die Bar-Kautions überwiesen hat). Ebenfalls benötigen wir Belege (Rechnung, Arbeitsrapporte usw.), dass Ihre letzte Tätigkeit rechtlich und faktisch eingestellt ist.

## Rechtsmittel

Falls Sie mit Informationen der Kautionsstelle Basel-Stadt nicht einverstanden sind, bitten wir Sie, sich direkt mit der:

Paritätische Kommission für das Basler Ausbaugewerbe  
Elisabethenstrasse 23  
CH-4010 Basel  
Tel: +41 (0)61 227 50 28  
Mail: [info@pk-ausbau-regionbasel.ch](mailto:info@pk-ausbau-regionbasel.ch)

in Verbindung zu setzen.

Gegen eine Inanspruchnahme der Kautions kann Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Die Paritätische Kommission weist den Arbeitgeber schriftlich auf diese Möglichkeit hin.

Kautionsstelle Basel-Stadt  
Elisabethenstrasse 23  
CH-4010 Basel  
Hotline: +41 (0)61 227 50 98  
E-Mail: [kautionsstelle@gewerbe-basel.ch](mailto:kautionsstelle@gewerbe-basel.ch)  
Website: [www.kautionsstelle-bs.ch](http://www.kautionsstelle-bs.ch)